

516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich
abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfür-
sorgegesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, BGBl. Nr. 218/1948, BGBl. Nr. 58/1949, BGBl. Nr. 198/1949, BGBl. Nr. 214/1950, BGBl. Nr. 160/1951, BGBl. Nr. 8/1952, BGBl. Nr. 180/1952, BGBl. Nr. 109/1953, BGBl. Nr. 173/1954, BGBl. Nr. 186/1955, BGBl. Nr. 77/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 101/1961, BGBl. Nr. 18/1962, BGBl. Nr. 91/1962, BGBl. Nr. 175/1962, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 255/1963, BGBl. Nr. 323/1963, BGBl. Nr. 307/1964, BGBl. Nr. 83/1965 und BGBl. Nr. 8/1967, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 3 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie auf orthopädische Versorgung (§§ 32 und 33 KOVG. 1957) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzu-
bringen.“

3. Dem § 7 ist nachstehender Abs. 3 anzu-
fügen:

„(3) Bei der Vergebung von Tabakverschleiß-
geschäften sind Inhaber eines Opferausweises den
Inhabern einer Amtsbescheinigung gleichgestellt.“

4. Im § 11 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des
Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbeschei-
nigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu

leisten, als deren Einkommen die Höhe der
Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhalts-
rente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 1700 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 1400 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die für
eine Ehefrau zu sorgen haben oder
für eine Lebensgefährtin sorgen .. 2000 S.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit
Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die
unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des
§ 11 a vervielfachten Beträge.“

5. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d
oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente
beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Ver-
sorgung stehende minderjährige Kind (eheliches
oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher
Erziehungsbeitrag in der Höhe der im Gehalts-
gesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils gelten-
den Fassung festgesetzten Haushaltszulage für
Kinder zu gewähren.“

6. Im § 11 Abs. 12 ist als zweiter Satz einzu-
fügen:

„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wir-
kung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter
Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a
vervielfachte Betrag.“

7. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Ver-
waltung hat den für den Bereich des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpas-
sungsfaktor auch für den Bereich des Opferfür-
sorgegesetzes für verbindlich zu erklären. Die
Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5), die Hilflosen-
zulage (§ 11 Abs. 12) und das Sterbegeld (§ 12 a)
sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden
Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu verviel-
fachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzuneh-
men, daß die in den Abs. 5 und 12 des § 11
sowie in Abs. 1 des § 12 a angeführten Beträge

mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 mit dem Anpassungsfaktor 1,064 zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten, die Hilflosenzulage und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten und Hilflosenzulagen gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

8. Die bisherigen §§ 11 a und 11 b erhalten die Bezeichnung 11 b und 11 c.

9. In § 12 a Abs. 1 ist die Zahl 2500 durch 2703 und sind die Zahlen 1000 jeweils durch 1081 zu ersetzen.

10. In § 15 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 11 b)“ durch „(§ 11 c)“ zu ersetzen.

11. Als § 15 a ist einzufügen:

„Härteausgleich

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Ziffer 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll vor allem zwei wesentlichen und von den Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung seit langem erhobenen Forderungen Rechnung getragen werden:

Die Unterhaltsrentensätze — die unter einem zum Ausgleich des Steigens der Lebenshaltungskosten beträchtlich angehoben werden — sollen ab Jänner 1968 durch eine Dynamisierung von der Art und dem Ausmaß, wie sie bei Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bereits wirksam ist, künftigen Erhöhungen der Lebenshaltungskosten elastischer angepaßt werden.

Ferner soll — wie im verwandten Rechtsgebiet der Kriegsoferversorgung schon seit 1950 eingeführt — durch eine entsprechende Bestimmung die Möglichkeit geboten werden, in besonderen Fällen in Ermangelung eines Rechtsanspruches Leistungen der Opferfürsorge im Härteausgleich zu gewähren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die in der Regierungsvorlage zu einer Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehene Schwerstbeschädigtenzulage soll auch schwerstbeschädigten Opfern zugute kommen. Weiters soll die als § 55 a in das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 aufgenommene Regelung des Überganges gewisser Schadenersatzansprüche auf den Bund auch für das Gebiet der Opferfürsorge gelten. Demnach ist die Zitierung jener Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, deren sinngemäße Anwendung auf dem Gebiete der Opferfürsorge im § 2 Abs. 2 ausdrücklich angeordnet ist, durch die Anführung der im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neu eingefügten §§ 11 a und 55 a zu ergänzen. Darüber hinaus werden durch die Neueinfügung des § 99 KOVG. 1957 künftighin die Ämter der Landesregierungen verpflichtet, die Empfänger vom Einkommen abhängiger Versorgungsleistungen (Unterhaltsrente, Witwenbeihilfe, Waisen-

beihilfe) alle zwei Jahre zur Abgabe einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. So soll verhindert werden, daß nicht gemeldete Einkommenserhöhungen zu verspäteter, rückwirkender Minderung der Versorgungsbezüge und damit zur Feststellung bedeutender rückforderbarer Übergenüsse führen.

Zu Art. I Z. 2:

Die Ergänzung der Verfahrensbestimmungen des § 3 Abs. 1 bringt im Zusammenhalte mit § 3 Abs. 2 die bisher fehlende Regelung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Entscheidung über Anträge auf orthopädische Versorgung und auf Sterbegeld.

Zu Art. I Z. 3:

Den Inhabern von Opferausweisen, von denen viele bedeutende Einkommens- und Berufsschäden erlitten haben, soll durch diese Bestimmung die Hilfe bei Errichtung einer wirtschaftlichen Existenz im gleichen Maße gesichert werden wie Amtsbescheinigungsinhabern.

Zu Art. I Z. 4:

Durch diese Bestimmung werden zunächst die Unterhaltsrentenbeträge allgemein erhöht, was einer Dynamisierung der entsprechenden bisherigen Zahlbeträge nach einem Anpassungsfaktor von 1,081 ungefähr gleichkommt, und für die Zeit ab Jänner 1968 wird Vorsorge für die weitere Anpassung der Leistungen an die steigenden Lebenshaltungskosten getroffen. Gleichzeitig wird eine einheitliche Unterhaltsrente für Opfer geschaffen und — in Anlehnung an die Bestimmung über Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung — an Stelle der bisherigen Frauenzulage ein eigener Rentensatz für verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Unterhaltsrentenempfänger eingeführt. Die durch die Neuregelung eintretende Vereinfachung des Systems der Bemessung der Unterhaltsrenten wird auch für die mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Verwaltungsbehörden eine wesentliche Arbeiterleichterung nach sich ziehen, so daß die

durch die jährliche Rentenanpassung bedingte arbeitsmäßige Belastung zumindest teilweise ausgeglichen wird.

Zu Art. I Z. 5:

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 waren wegen des Wegfalles der Frauenzulage neu zu fassen. Überdies wird die bis zur 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle bestandene Regelung, wonach die den Unterhaltsrentnern für in ihrer Versorgung stehende Kinder gebührenden Erziehungsbeiträge der Höhe nach der den öffentlich Bediensteten zu ihren Bezügen gewährten Haushaltszulage für Kinder gleichgesetzt waren, wieder eingeführt.

Zu Art. I Z. 6:

Mit der in § 11 Abs. 12 eingefügten Bestimmung wird der Hilflosenzuschuß in gleicher Weise wie die Unterhaltsrenten am 1. Jänner 1968 dynamisiert.

Zu Art. I Z. 7:

Der neu eingefügte § 11 a enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Dynamisierung der Versorgungsleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz. Der Anpassungsfaktor wird aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übernommen. Die erste Anpassung erfolgt ab 1. Jänner 1968. Zur Klärung der Höhe der jeweils geltenden Rentensätze und der Höhe des Sterbegeldes werden die Beträge jährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festgesetzt

werden. Die aus der Anpassung sich ergebenden Rentenerhöhungen sollen von Amts wegen vorgenommen werden, ohne daß hierüber ein Bescheid zu erlassen ist; ein solcher wird aus Gründen der Verwaltersersparnis nur auf Antrag erlassen werden.

Zu Art. I Z. 8 und 10:

Zufolge der Einfügung der Bestimmungen über die Rentenanpassung waren die Bezeichnungen der bisherigen §§ 11 a und 11 b und deren Zitierung im § 15 Abs. 4 entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z. 9:

Die Erhöhung des Sterbegeldes erfolgt im selben Ausmaß wie in der Kriegsoferversorgung.

Zu Art. I Z. 11:

Diese in Anlehnung an eine ähnliche Regelung des Kriegsoferversorgungsgesetzes geschaffene Bestimmung soll beispielsweise in Fällen, in denen das gesetzliche Mindestausmaß zur Erfüllung gewisser Entschädigungstatbestände nur gering unterschritten ist oder der Zuerkennung von Rentenleistungen lediglich die Bestimmung des § 11 Abs. 15 entgegensteht, die Gewährung eines Ausgleiches ermöglichen. Weiters sollen dadurch Inhaber von Opferaussweisen in besonderen Notstandsfällen in den Genuß der Heilfürsorgeleistungen gelangen.

Für die Bedeckung des Gesamtaufwandes der Novelle, der im Jahre 1967 7 Millionen Schilling betragen wird, ist im Bundesfinanzgesetz 1967 in den Ansätzen 1/15127/Post 29 und 30 Vorsorge getroffen.